

# ICAN kommentiert den Vertragsentwurf



# Positionspapier: ICAN kommentiert den Entwurf des Atomwaffenverbotsvertrages

ICAN International  
15.06.2017

**Der Text des Vertragsentwurfes für ein Atomwaffenverbot wurde von der Vorsitzenden der Verhandlungskonferenz, der costa-ricanischen Botschafterin Elayne Whyte am 22. Mai 2017 veröffentlicht. Der Entwurf beruht auf den Diskussionen und den Beiträgen aus der ersten Verhandlungsrunde, die zwischen dem 27. und 31. März 2017 in den Vereinten Nationen in New York stattgefunden haben.**

Die Verhandlungen werden nun auf dieser Grundlage vom 15. Juni bis 7. Juli 2017 fortgeführt.

ICAN begrüßt die Veröffentlichung als einen grundlegenden Meilenstein in den langjährigen Bemühungen, Atomwaffen aufgrund ihrer unmenschlichen und unterschiedslosen Auswirkungen zu verbieten.

ICAN erwartet, dass die Konvention über ein Verbot von Atomwaffen nach ihrer Annahme zeitnah zur Unterzeichnung und Ratifizierung freigegeben wird und um eine größtmögliche Unterstützung werben.

## **Präambel**

ICAN begrüßt die Hervorhebung der katastrophalen humanitären Folgen eines Atomwaffeneinsatzes und der Bedeutung des humanitären Völkerrechts in der Präambel. Die einleitenden Absätze würdigen darüber hinaus die Opfer von Atomwaffendetonationen, insbesondere Hibakusha, aber auch die von Atomwaffentests Betroffenen, und untermauern damit die Beweggründe der Staatengemeinschaft, diese wichtige Initiative zu ergreifen. Erstmals werden auch die genderspezifischen Auswirkungen von Atomwaffen thematisiert und somit eine überfällige Wende hin zu einer geschlechtersensiblen Betrachtung der nuklearen Bedrohung vollzogen.

Folgendes sollte in der Präambel stärker betont werden:

- Der Text sollte die relevanten Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts, internationaler Menschenrechte und Regeln für die Umwelt als Grundlage des Vertrages nennen.
- Die Präambel sollte klar herausstellen, dass vor allem die Zivilbevölkerung von den katastrophalen humanitären Auswirkungen von Atomwaffen betroffen wäre und dies gegen das Diskriminierungsgebot des humanitären Völkerrechts verstößt. Darüber hinaus fehlt der Verweis darauf, dass im Falle eines versehentlichen oder vorsätzlichen Einsatzes von Atomwaffen die Akteure des Katastrophenschutzes überfordert und keine Krisenreaktion möglich wäre, die eine ausreichende humanitäre Hilfe leisten könnte.
- Im Vertragsentwurf werden die gesundheitlichen Auswirkungen ionisierender Strahlungen auf die Gesundheit von Müttern und jungen Mädchen erwähnt. Atomwaffen haben jedoch viel weitreichendere Auswirkungen sowohl auf gesundheitlicher als auch sozialer Ebene. Folglich sollte der Vertragstext die unverhältnismäßigen Folgen von Atomwaffen auf Mütter und junge Mädchen umfassender anerkennen.
- Auch die unterschiedslosen Auswirkungen von Atomwaffen auf indigene Gemeinschaften weltweit sollten in der Präambel anerkannt werden.
- Der Atomwaffenverbotsvertrag schließt sich den Verboten anderer Waffen, die in der Zivilbevölkerung inakzeptable humanitäre Schäden anrichten, an. Aus diesem Grund sollte er auf bestehende Verträge, vor allem auf das Übereinkommen über biologische Waffen, das Chemiewaffenübereinkommen, die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen und die dazugehörigen Zusatzprotokolle, das Anti-Personenminenverbot sowie auf die Konvention zum Verbot von Streumunition verweisen.
- Die Vertragsstaaten sollten in der Präambel klarstellen, dass Atomwaffen aufgrund der ihnen innewohnenden Willkür und Unmoral und wegen ihres Potentials, unseren Planeten und die Menschheit auszulöschen, jeder Legitimität entbehren.
- Neben den Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung sollten in der Präambel ebenfalls die aufgewendeten finanziellen Ressourcen für die Entwicklung, Instandhaltung und Modernisierung von Atomwaffensystemen hervorgehoben werden.

### **Allgemeine Verpflichtungen**

Eine Konvention über das Verbot von Atomwaffen wird die Gesetzeswidrigkeit von Atomwaffen im Völkerrecht verankern, ihren Besitz stigmatisieren und durch internationalen Druck nukleare Abrüstung vorantreiben. Atomwaffen würden mit anderen bereits geächteten Massenvernichtungswaffen, mit biologischen als auch mit chemischen, gleichgesetzt.

ICAN begrüßt das umfassende Verbot, Atomwaffen zu verwenden, entwickeln, herzustellen, anderweitig zu erwerben, besitzen, lagern, weiterzu-

geben sowie andere Staaten in jeglicher dieser Aktivitäten zu unterstützen oder sie dazu zu veranlassen.

- Da dieser Vertrag vor allem im humanitären Völkerrecht gründet, ist auch das Nutzungsverbot von Atomwaffen grundlegend. Dies sollte im Vertrag deutlicher festgehalten werden, wie es auch in den Verboten anderer unmenschlicher Waffen der Fall ist;
- Der Vertrag sollte Unterzeichnerstaaten ausdrücklich die Beteiligung an der Vorbereitung und Planung eines Einsatzes von Atomwaffen verbieten, um jeglicher Androhung oder Anwendung von Atomwaffen entgegenzuwirken.
- Der Vertrag sollte auf bestehende Waffenverbote aufbauen und diese stärken, einschließlich der Verbote von Massenvernichtungswaffen, in Bezug auf den Besitz von Atomwaffen. Analog zu den bestehenden Verboten von Massenvernichtungswaffen sollte der Text Staaten verbieten, Atomwaffen zu „entwickeln, produzieren, herzustellen, anderweitig zu erwerben, zu lagern oder beibehalten“.
- Die Passage zum Verbot der Unterstützung anderer Staaten bei untersagten Aktivitäten ist aussagekräftig, sollte jedoch durch ein ausdrückliches Finanzierungsverbot in Bezug auf die Herstellung von Atomwaffen geschärft werden. Die Erfahrungen mit den Verboten anderer Waffengattungen haben gezeigt, dass eine finanzielle Unterstützung von Firmen, die durch die Produktion wesentlicher Bauteile an der Herstellung von unmenschlichen Waffen beteiligt sind, schwer zu unterbinden ist. Die ausdrückliche Nennung von „Finanzierung“ bzw. „Investitionen“ als Unterstützungsleistung würde die Implementierung des Verbotes insbesondere mit Blick auf die nationale Gesetzgebung erleichtern.

### **Sicherheitsklauseln**

In der nächsten Verhandlungsrunde sollten stärkere Sicherheitsklauseln aufgenommen werden, das Gewohnheitsrecht gestärkt und ein klares Bekenntnis zu einer atomwaffenfreien Welt abgegeben werden.

Die verhandelnden Staaten sollten sicherstellen, dass der Vertragstext ihnen keine niedrigeren Sicherheitsstandards vorschreibt, als die, denen sie bereits anderweitig zugestimmt haben und dass sie vertraglich dabei unterstützt werden, höhere Standards anzustreben. Darüber hinaus sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass diese Fragen in dafür angemessenen Foren diskutiert werden können. Für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Sicherheitsstandards sollte genügend Flexibilität erhalten bleiben.

### **Vernichtung von Atomwaffenarsenalen**

Artikel 2, 4 und 5 beinhalten die Verpflichtungen für Staaten, die Atomwaffen besessen und vernichtet haben und Staaten, die möglicherweise noch immer Atomwaffen besitzen. Die Regelungen für Staaten, die ihre Bestände bereits zerstört oder beseitigt haben, sind sehr präzise. Die Vorschriften über Maßnahmen oder Verpflichtungen zur Zerstörung noch

bestehender Arsenale werden dagegen auf spätere Protokolle oder Vereinbarungen verschoben. Sie richten sich an Staaten, die noch Atomwaffen besitzen, aber dem Vertrag beitreten wollen. In Anlehnung an andere Waffenverbote sollte der Vertrag eine klare, explizite und mit einer Frist versehene Verpflichtung zur überprüfbaren Zerstörung aller Waffenbestände enthalten.

Zu klärende Aspekte sind insbesondere:

- Artikel 5 sollte einen Mechanismus vorsehen, der Staaten im Besitz von Atomwaffen die Möglichkeit bietet, dem Vertrag beizutreten und die Verbote und Verpflichtungen zur Zerstörung der Waffenarsenale unter Berücksichtigung einer von den Vertragsstaaten gesetzten Frist sowie mit wirksamer Überprüfung und Sicherheitsklauseln zu akzeptieren.
- Aus den Artikeln wird nicht deutlich, wie Staaten, die ehemals Atomwaffen gelagert haben, bestätigen können, dass keine Vereinbarungen zur Lagerung mehr bestehen. Ferner sind keine Verfahren vorgesehen, mit denen ein Vertragsstaat nachweisen kann, dass Atomwaffen nicht mehr Teil seiner Politik und Doktrin sind. Die Forderungen des Artikels 2 könnten mit einer Verpflichtung erweitert werden, über die Erfüllung der allgemeinen Verpflichtungen aus dem Vertrag Bericht zu erstatten.

### **Maßnahmen zur Opferhilfe, Rehabilitation der Umwelt und internationalen Zusammenarbeit**

In der Präambel und Artikel 6 sind Elemente für wirkungsvolle Maßnahmen zur Opferhilfe enthalten. Der Vertragstext erkennt die humanitären Konsequenzen und das Leiden, welches den Opfern durch den Einsatz von Atomwaffen zugefügt wird, an und beinhaltet die Maßgabe, Personen, die von Atomwaffen oder -tests betroffen sind, angemessene Hilfe zu leisten.

Diese Bestimmungen müssen ausgeweitet und dabei sollte verdeutlicht werden, was die Unterstützung der Opfer nuklearer Waffen beinhaltet. Die Standards der Opferhilfe, die von anderen Verträgen gesetzt werden, müssen dabei aufrechterhalten werden. Auch die Präambel sollte auf die Notwendigkeit, die Rechte der Opfer vollständig anzuerkennen eingehen.

Insbesondere:

- Die Anforderung, Opfern, die unter die Rechtsprechung eines Staates fallen oder unter seiner Kontrolle stehen, Rechte und Unterstützung zu gewähren, sollte für alle Staaten gelten. Dies steht im Einklang mit den bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten. Staaten, die für die Erfüllung dieser Verpflichtung Unterstützung benötigen, sollten das Recht haben, diese anzufordern.
- Der Vertragstext sollte die Grundsätze für Opferhilfe sowie die Umsetzung detaillierter darstellen. Auch sollte es Leitlinien und genauere Bestimmungen zur Berichterstattung geben.
- Der Text sollte eine Definition von Atomopfern enthalten, um Klarheit

über das erfahrene Leid und die betreffenden Rechte zu schaffen.

- Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung – welches besagt, dass von Atomwaffendetonationen betroffene Personen nicht diskriminiert werden dürfen – sollte ebenfalls im Vertrag enthalten sein.

Der Vertragsentwurf bietet darüber hinaus eine solide Grundlage für sinnvolle Vorschriften zur Wiederherstellung der betroffenen Umwelt. Gegenwärtig beschränkt sich Artikel 6 jedoch ausschließlich auf das Recht der Vertragsstaaten, für die Rehabilitation der Umwelt Unterstützung anzufordern. Um diese Vorschrift zu stärken, sie mit den Standards für andere Waffen in Einklang zu bringen und diese zu verbessern, bedarf es folgender Ergänzungen:

- Die Verantwortung von Staaten festschreiben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gewässer und Landflächen unter ihrer Rechtsprechung oder Kontrolle zu rehabilitieren. Wie bereits in Artikel 6 vorgesehen, sollten Vertragsstaaten, die für die Erfüllung dieser Verpflichtung Unterstützung benötigen, diese auch anfordern können.
- Grundsätze für die Umweltsanierung und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung sowie Schutz der Bevölkerung in diesem Zusammenhang und Leitlinien zur Berichterstattung müssten im Text detaillierter ausgeführt werden.

### **Treffen der Vertragsstaaten**

In Artikel 9 des Vertragsentwurfes werden regelmäßige Treffen der Vertragsstaaten und Überprüfungskonferenzen vorgeschlagen sowie die Ziele solcher Treffen beschrieben. Um die Wirksamkeit des Artikels und die Konsistenz mit Verbotsverträgen anderer Waffen zu gewährleisten, könnten einige Änderungen notwendig sein.

- Der Vertragstext sollte sicherstellen, dass das Hauptziel der Treffen von Vertragsstaaten eine Diskussion über Maßnahmen zur Unterstützung der Absichten und Ziele dieses Vertrages ist.
- Der Vertrag sollte jährliche Treffen der Vertragsstaaten vorsehen, um regelmäßige Diskussionen über das Verbot von Atomwaffen zu ermöglichen und deren Eliminierung voranzubringen.
- Der Vertrag sollte deutlich machen, dass internationale Organisationen und die Zivilbevölkerung dazu eingeladen werden, die Treffen der Vertragsstaaten nicht nur zu besuchen, sondern auch daran teilzunehmen und die Konferenzen zu bewerten, mindestens in gleicher Weise wie internationale Organisationen und die Zivilbevölkerung auch an den Verhandlungen über den Vertrag beteiligt sind.
- Der Vertrag sollte weiterhin ein Vertragsorgan zur Unterstützung bei der Implementierung des Vertrages, Organisation der Treffen von Vertragsstaaten, Unterstützung der Ratifizierung, Entwicklung von Überprüfungs- und Durchsetzungsmechanismen und Aufklärung der Öffentlichkeit über den Inhalt des Vertrages, sowie über die humanitären Folgen von Atomwaffen, vorsehen.

## **Universalität**

Der Vertragstext sollte allen Vertragsstaaten eine positive Pflicht auferlegen, die festgelegten Normen zu fördern, Inhalt, Absichten und Grundlagen des Vertrages im Militär, in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Staaten zu verbreiten, um weitere Staaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung zu ermutigen. Diesen Vorgaben sollten auch Staaten folgen, die dem Vertrag noch nicht beigetreten sind. Diese Standards zur Erreichung universeller Gültigkeit entsprechen den Errungenschaften der Konvention zum Verbot von Streumunition.

## **Vertragsdauer**

Der Vertragstext sollte festlegen, dass jeglicher Austritt aus dem Vertrag als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verstanden wird. Zusätzlich sollte die Rücktrittfrist verlängert werden.

## **Beziehungen zu anderen internationalen rechtlichen Vereinbarungen**

Der Atomwaffenverbotsvertrag baut auf andere, bestehende Rechtsinstrumente – sowohl auf Verbote zur Verbreitung von Atomwaffen als auch auf Verträge zum Verbot unterschiedslos wirkender und inhumaner Waffen – auf.

- Der Vertrag sollte hervorheben, dass Staaten bereits bestehende Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag, dem Vertrag über das umfassende Verbot von Atomtests und Verträgen über kernwaffenfreie Zonen einhalten müssen.
- Solche Ausführungen könnten auch auf die Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen und auf die Verbote der anderen beiden Massenvernichtungswaffen, das Biowaffenübereinkommen und das Chemiewaffenübereinkommen, verweisen.